

Schulordnung Widnau

vom ... Juni 2024¹
in Vollzug ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis (neue Schulordnung)

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck und Geltungsbereich	1
Angebot	2
Zusammenarbeit mit Dritten	3
Geleitete Schule	4
Schulanlagen	5
II. Organisation	
Gemeinderat	6
Schulpräsidium	7
Geschäftsleitung	8
Schulleitungen	9
Schulleitungskonferenz	10
Schulverwaltung	11
Lehrpersonen	12
III. Schulbetrieb	
Schulweg	13
Besondere Veranstaltungen	14
Ferienplan	15
Urlaub/Dispens	16
Bekleidung	17
Hausordnung	18
Gesundheitsdienst	19
IV. Schlussbestimmungen	
Aufhebung	20
Fakultatives Referendum	21
Vollzugsbeginn	22

¹ Vom Gemeinderat erlassen am Juni 2024, dem fakultativen Referendum unterstellt vom August 2024 bis ... September 2024.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 [sGS 231.1], Art. 13 und Art. 30 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Widnau vom 26. März 2012 folgende:

Schulordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Die Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs der Gemeinde Widnau sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Angebot	Art. 2 Die Gemeinde Widnau führt die folgenden Schulen und schulischen Einrichtungen der Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung: <ol style="list-style-type: none">1. Kindergarten;2. Primarschule;3. Oberstufe Es werden in Mathematik und Englisch je drei Niveaugruppen geführt;4. Kleinklassen.
Zusammenarbeit mit Dritten	Art. 3 Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Korporationen oder Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen. Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen. Der Schulrat beantragt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten, welche die Schule betreffen. Die Schule Widnau kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Institutionen oder Gemeinden zusammenarbeiten.
Geleitete Schule	Art. 4 Die Volksschule organisiert sich als geleitete Schule. Kindergarten, Unter-, Mittel- und Oberstufe werden je von einer Schulleitung geführt. Der Gemeinderat Schulrat wählt die Schulleitung und überträgt ihr Aufgaben und Kompetenzen.
Schulanlagen	Art. 5 Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten im Rahmen von Benutzungsreglementen eines Benützungsreglements der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Belegungen dürfen den Schulbetrieb nicht tangieren. Die Benützungsgebühren sind im Gebührentarif geregelt.

II. Behördenorganisation

4-Gemeinderat

Art. 6

~~Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.~~
Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach Art. 29 und 38 der Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat legt Weisungs- und Entscheidungskompetenzen von Gemeinderat, Geschäftsleitung, Schulleitung, Schulleitungskonferenz, Schulverwaltung und Lehrpersonen in einem Funktionendiagramm fest.

Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Erlass der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente;**
- b) **Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungspersonen sowie des Schulverwaltungspersonals;**
- c) **Entscheid über Schulraumplanung;**
- d) **Genehmigung der Klassenplanung und -organisation.**

b) Aufgaben

Art. 7

~~Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach Art. 29 der Gemeindeordnung.~~

~~Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung schulischer Infrastruktur.~~

~~Er regelt die Erhebung von Schulgeldern und Kostenbeiträgen.~~

2- Schulrat

a) Zuständigkeit

Art. 8

~~Dem Schulrat obliegt die Führung und Verwaltung der Volksschule nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung.~~

b) Aufgaben

Art. 9

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) ~~Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;~~
- b) ~~Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;~~
- c) ~~Sicherstellung von Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen und der Schulleitungen;~~
- d) ~~Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente des Schulwesens;~~
- e) ~~Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung der Schule;~~
- f) ~~Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;~~
- g) ~~Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;~~
- h) ~~die Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung;~~
- i) ~~die zeitgemässe Erfüllung des Bildungsauftrages zum Wohl aller Beteiligten;~~
- j) ~~die Umsetzung der gestützt auf das Leitbild definierten Ziele;~~
- k) ~~die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung von Leistungsvereinbarungen;~~
- l) ~~die Vertretung der Schule nach aussen und innen;~~
- m) ~~das Amt als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten;~~
- n) ~~die Delegation von Weisungs- und Entscheidungskompetenzen an die Schulleitungskonferenz und an die Schulleitungen;~~
- o) ~~die Genehmigung von Konzepten und Überwachung von deren Umsetzung;~~
- p) ~~die Planung in Bezug auf Schülerinnen- und Schülerzahlen, Klassen- und Stollenzahl sowie Schulraum;~~
- q) ~~das Stellen von Anträgen an den Gemeinderat;~~
- r) ~~weitere Aufgaben, die durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.~~

Geschäftsreglement

Art. 10

Der Schulrat erlässt ein Geschäftsreglement. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder an einzelne Mitglieder des Schulrates, an das Schulamt, die Gemeindeverwaltung, die Schulleitungen oder an Dritte übertragen.

III. Fachgremien/Ausschüsse/Projektgruppen/Kommissionen

Fachgremien, Ausschüsse, Projektgruppen, Kommissionen

Art. 10

Der Schulrat erlässt ein Geschäftsreglement. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder an einzelne Mitglieder des Schulrates, an das Schulamt, die Gemeindeverwaltung, die Schulleitungen oder an Dritte übertragen.

IV. Schulleitung

Schulpräsidium

Art. 7

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) *Führung der Geschäftsleitung und der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
- b) *Antragstellung an den Gemeinderat für die Begründung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der Schulleitungspersonen;*
- c) *Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule.*

Geschäftsleitung

Art. 8

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Schulpräsidium, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates, je einer Schulleitungsververtretung pro Schuleinheit, sowie beratend eine Lehrpersonenvertretung und einem Mitglied der Schulverwaltung.

Die Geschäftsleitung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Führung gesamter Schulbetrieb;
- b) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Lehrpersonen und weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften mit Ausnahme des Hauswärtpersonals und des Personals der Schulverwaltung;
- c) Vorbereitung und Antragstellung an Gemeinderat hinsichtlich aller Schulgeschäfte, für die der Gemeinderat zuständig ist, soweit nicht das Schulpräsidium zuständig ist;
- d) Erlass schulinterner Weisungen;
- e) Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung sowie Ermitteln und Aufzeigen der Konsequenzen für die Schule und Initiierung von Massnahmen;
- f) Mitwirkung bei Budget und Rechnung der Schule sowie dazugehörenden Schulraum- und Infrastrukturplanungen;
- g) Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- h) Vertretung der Schule nach innen und nach aussen (soweit dies nicht Aufgabe des Gemeinderates oder des Schulpräsidiums ist);
- i) Weitere Aufgabenbereiche, für die nach den kantonalen Rechtsgrundlagen der Schulträger zuständig ist.

Werden Aufgaben einer Schulleitungsperson auf mehrere Personen aufgeteilt oder kommen neue Schulleitungspersonen hinzu, bestimmt der Gemeinderat die Vertretung der Schulleitung in der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Schulleitungen

Art. 129

Die Schulleitungen sind für den Schulbetrieb in ihren Schulen verantwortlich. Sie pflegen die Beziehungen zu den Eltern, Lehrpersonen und Behörden.

Die Schulleitungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Operative Führung der Schuleinheiten in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht;
- b) Umsetzung des lokalen Qualitätskonzepts der Schule;
- c) Personelle Führung und fachliche Begleitung der Lehrpersonen und weiteren in ihrer Schuleinheit tätigen Fachkräfte;
- d) Förderung eines guten Schulklimas und der Teamentwicklung;
- e) Einberufung von Konventen, Teamanlässen und Arbeitsgruppen;
- f) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler;
- g) Sicherstellen der Kontakte zu den Erziehungsberechtigten;
- h) weitere Aufgabengebiete gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen.

Aufgaben

Art. 13

Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung werden im Funktionendiagramm in folgenden Bereichen festgelegt:

Die Schulleitungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- c) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- d) Förderung der Teamentwicklung;
- e) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- f) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- g) Personelles Lehrerschaft;
- h) Personelles Schülerschaft;
- i) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite;
- j) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- k) Sicherstellung der Elternkontakte, Information und Kooperation;
- l) Planungen.

Schulleitungskonferenz

Art. 1410

Die Schulleitungskonferenz setzt sich aus den Schulleitungen der einzelnen Schuleinheiten, der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zusammen.

Die Schulleitungskonferenz bearbeitet und koordiniert gesamtschulische Aufgaben.

Den Vorsitz der Schulleitungskonferenz hat eine Schulleitungsperson inne.

Die Schulleitungskonferenz dient der Koordination und Information zwischen den Schulleitungen. Sie bearbeitet gesamtschulische, operative Aufgaben, die nicht in der Zuständigkeit der Geschäftsleitung liegen.

Die Schulleitungskonferenz setzt sich aus je einer Schulleitungsververtretung pro Schuleinheit zusammen. Beratend nehmen teil das Schulpräsidium, eine Vertretung der Schulverwaltung sowie auf Einladung Fachpersonen.

Die Schulleitungskonferenz konstituiert sich selbst und bestimmt den Vorsitz.

V. Schul- und Unterrichtsorganisation

Unterricht	<i>Art. 15</i> Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.
Ferien, unterrichtsfreie Tage	<i>Art. 16</i> Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. 12 Wochen sind vom Kanton gesetzt, eine Woche liegt in der Kompetenz des Schulrates. Der Schulrat kann aus besonderen Gründen zusätzlich einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.
Stundenplanung	<i>Art. 12</i> Die Stundenplanung wird von den Schulleitungen koordiniert. Der Schulrat genehmigt diese. Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von der zuständigen Schulleitung zu bewilligen.

VI. Sonderleistungen

Fördernde Massnahmen	<i>Art. 13</i> Der Schulrat erlässt und überprüft ein Förderkonzept. Dieses regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen im Förderbereich. Eine vom Schulrat bestimmte Schulleitungsperson ist für die Koordination und Überwachung der fördernden Massnahmen verantwortlich. Sie ordnet fördernde Massnahmen auf Antrag der Lehrperson, des Schulpsychologischen Dienstes, des Kinderarztes oder einer andern Fachstelle an. Fördernde Massnahmen sind zeitlich zu befristen und regelmässig zu überprüfen.
Besondere Unterrichtstage	<i>Art. 14</i> Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere Unterrichtstage gelten als obligatorische Schulzeit.

VII. Lehrpersonen

Berufsauftrag	<i>Art. 13</i> Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag. Der Schulrat und die Schulleitungen können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgesehen sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.
---------------	--

VIII. Schülerinnen und Schüler

Schuleintritt, Schulbesuch, Schulaustritt

Art. 13

Schuleintritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet.

Verhalten

Art. 14

Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in der Schule anständig, respekt- und rücksichtsvoll.

Schulrat und Schulleitungen sind befugt, Verbote auszusprechen.

Die Hausordnung der jeweiligen Schuleinheit ist einzuhalten.

Versicherung

Art. 15

Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schülerinnen und Schüler bei Tod und Invalidität infolge Unfalls durch die Schule versichert. Ärztliche Behandlungen als Folge eines Unfalls sind hingegen der eigenen Krankenkasse zu melden.

X. Eltern oder Erziehungsberechtigte

Rechte

Art. 16

Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Form.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistungen und Verhalten des Kindes und in dessen Arbeiten. Sie können ihr Kind in Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

Pflichten

Art. 17

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an. Bei unterlassener Mitwirkung können Eltern und Erziehungsberechtigte verwarnt und/oder gebüsst werden.

X. Verwaltung

Schulamt, Schulsekretariat **Schulverwaltung**

Art. 2611

Die Gemeinde Widnau führt ein Schulamt. Dieses setzt sich personell aus der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten und dem Sekretariatspersonal zusammen. Das Schulsekretariat erledigt administrative Arbeiten für die Schulpräsidentin/den Schulpräsidenten, koordiniert und bildet die Drehscheibe zu den Schulleitungen. Das Sekretariatspersonal ist direkt dem Schulpräsidium unterstellt.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb geregelt.

Die Schulverwaltung ist für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten zuständig.

Die Sekretariate der Schulleitungen sind für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten der jeweiligen Stufen zuständig.

Lehrpersonen **Art. 12**
Die Aufgaben und Kompetenzen der Lehrpersonen richten sich nach den kantonalen Rechtsgrundlagen zum Schulwesen.

III. Schulbetrieb

Schulweg **Art. 13**
Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Die Schule kann das Abstellen von Scootern, Fahrrädern, Mofas usw. auf dem Schulareal regeln. Für Diebstahl und Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.

Besondere Veranstaltungen **Art. 14**
Die Geschäftsleitung kann besondere Veranstaltungen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen. Die Geschäftsleitung regelt die Teilnahmeverpflichtung.

Ferienplan **Art. 15**
Die Geschäftsleitung gibt den Ferienplan mindestens zwei Jahre im Voraus bekannt.

Urlaub/Dispens **Art. 16**
Die Erziehungsberechtigten reichen Gesuche um Gewährung von Urlaub oder Dispens rechtzeitig und begründet ein.

Kompetenzen zur Urlaubsgewährung pro Schuljahr haben:

2 freie Halbtage:	Klassenlehrperson	schriftliche Mitteilung 2 Tage vorher
bis zu 5 Tagen:	Schulleitung	Einreichung Gesuch: 14 Tage vorher
ab 6 Tagen:	Schulpräsidium	Einreichung Gesuch: 30 Tage vorher

Urlaube unmittelbar vor oder nach den Ferien werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Bekleidung **Art. 17**
Die Schule orientiert sich an der Weisung zu den Bekleidungsvorschriften in der Volksschule des Erziehungsrats.

Hausordnung **Art. 18**
Die Geschäftsleitung kann für Schulhäuser und Schulanlagen Hausordnungen erlassen.

Gesundheitsdienst **Art. 19**
Die Geschäftsleitung wählt jeweils für eine Amtsperiode die Ärztinnen und Ärzte für den Schularzt- und Schulzahnarztendienst.

Die Schule übernimmt die Organisation und die Kosten für die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen bei den gewählten Ärztinnen und Ärzten.

Die Kontrollen sind obligatorisch.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 20

Die Schulordnung vom ~~7. November 2000~~ **15. Januar 2013** wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum

Art. 21

Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 22

Die Schulordnung wird ~~mit der Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.~~ **mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtskräftig.**

Die Schulordnung der politischen Gemeinde Widnau tritt auf den ~~1. Januar 2013~~ **1. Januar 2025** in Vollzug.

Vom Gemeinderat erlassen am: ... Juni 2024

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom ... August 2024 bis September 2024.

GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin